

Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Victor Biel, 18A, rue des Glacis, Luxemburg, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Henri Étienne) wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission, durch die der Klägerin das Recht verweigert wurde, die vollständige Personalakte des Gerhard Strack einzusehen, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. Bosco, der Richter R. Joliet und F. Schockweiler — Generalanwalt: M. Darnon, Kanzler: B. Pastor, Verwaltungsrätin — am 7. Oktober 1987 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission trägt die gesamten Kosten des Verfahrens.

**Klage der Sandoz Prodotti Farmaceutici SpA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. September 1987**

(Rechtssache 277/87)

(87/C 290/08)

Die Sandoz Prodotti Farmaceutici SpA, Mailand (Italien), hat am 18. September 1987 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Giorgio Bernini aus Bologna und Ernest Arendt aus Luxemburg; Zustellungsanschrift ist die Kanzlei des letzteren, 4, Avenue Marie-Thérèse, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. die Entscheidung der Kommission der EWG vom 13. Juli 1987 im Zusammenhang mit dem „nach Artikel 85 EWG-Vertrag (IV/31741 — Sandoz)“ eingeleiteten Verfahren wegen Rechtswidrigkeit, Fehlerhaftigkeit und fehlender Begründung aufzuheben und/oder jedenfalls für unwirksam zu erklären,
2. festzustellen, daß die Klägerin nicht zur Zahlung der von der Kommission der EWG verhängten Geldbußen in Höhe von 800 000 ECU verpflichtet ist,
3. hilfsweise für den nicht anzunehmenden Fall, daß der Gerichtshof die genannte Entscheidung der Kommission der EWG auch nur teilweise bestätigen sollte, die gegen die Klägerin verhängte Geldbuße nach billigem, im Lichte der vorstehend angeführten Kriterien ausgedrücktem Ermessen des Gerichtshofes herabzusetzen, und zwar unter Berücksichtigung dessen, daß das Verhalten der Klägerin ausschließlich auf ein durch die bereits angeführten Gründe verursachtes Versehen zurückzuführen ist, daß sie keine Wettbewerbsbeschränkungen verursacht und den innergemeinschaftlichen Handel nicht beeinträchtigt hat, daß sie von Anfang an bemüht war, die Vorschriften und/oder Empfehlungen der Kommission einzuhalten und sich während des gesamten Verfahrens vor der Kommission als äußerst disponibel und kooperationsbereit ge-

zeigt hat, und daß die streitige Geldbuße auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Erzeugnisse, auf die sich der Vorwurf der Zuwiderhandlung bezieht, auf dem Markt festgesetzt werden muß,

4. jedenfalls der Kommission sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Begründungsmangel: Die Argumentation der Kommission beruhe auf einem Zirkelschluß. Aus der bloßen Anbringung des Vermerks „Ausfuhr verboten“ auf der Rechnung schließe sie auf das Vorliegen einer Vereinbarung. Aus dem unterstellten Vorliegen der Vereinbarung, zu deren Bestimmungen gerade auch der soeben genannte Vermerk gehören solle, schließe die Kommission dann weiter auf einen Verstoß gegen Artikel 85 EWG-Vertrag. Die Rechnung sei jedoch nur ein buchhalterisches Dokument, und sie sei keineswegs als Ausdruck eines Vertragswillens und einer späteren Vereinbarung zwischen den Parteien anzusehen. Es handele sich im vorliegenden Fall um eine vexatorische Klausel, für deren Wirksamkeit ausdrücklich vorgeschrieben sei, daß sie vom Empfänger zweimal unterzeichnet werden müsse (Artikel 1341 des Codice Civile). Auch die Kommission selbst habe eingeräumt, daß kein allgemeiner schriftlicher Vertrag zwischen der Klägerin und ihren Kunden vorliege. Die Kommission habe keinen Beweis für einen angeblichen mündlichen Vertrag oder für eine Willensübereinstimmung erbracht, die eine abgestimmte Verhaltensweise begründen könnte. Mangels Beweises für eine Vereinbarung müsse die Kommission notwendigerweise die einschränkenden Wirkungen der Klausel als solcher nachweisen; die Kommission habe jedoch keine Angaben über die Auswirkungen gemacht, die sich aus dem Vorhandensein der Klausel „Ausfuhr verboten“ in der Rechnung ergäben.

Die festgesetzte Geldbuße sei gegenüber dem tatsächlich praktizierten Verhalten in objektiver und subjektiver Hinsicht offensichtlich unverhältnismäßig.

**Klage des Herrn Oskar Schäflein gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. September 1987**

(Rechtssache 284/87)

(87/C 290/09)

Herr Oskar Schäflein, via al Roccolo 20, CH-6900 Mas-sagno (Lugano), hat am 24. September 1987 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte sind die Rechtsanwälte Dr. Bernd Potthast, Dr. Hans-Josef Rüber und Albert Potthast, Komödienstraße 56-58, D-5000 Köln 1. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Rechtsanwalt Ernest Arendt, 4, avenue Marie-Thérèse, 2132 Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt:

1. die Gehaltsabrechnungen der Beklagten für den Kläger für Februar und März 1987 insoweit für rechtswidrig zu erklären und aufzuheben, als dort auf das auszuzahlende Ruhegehalt ein anderer als der Berichtigungskoeffizient für die Schweiz angewandt wurde,
2. zu erkennen, daß dem Kläger seit Februar 1987 ein Ruhegehalt zusteht, auf das der Berichtigungskoeffizient für die Schweiz anzusetzen ist,
3. die Beklagte zu verurteilen, die Gehaltsabrechnungen des Klägers ab Februar 1987 entsprechend der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu vollziehen und den errechneten Unterschiedsbetrag an den Kläger auszuzahlen,
4. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 3 054,87 SFr. für Januar 1987 auszuzahlen,
5. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Der Kläger erhebt Anspruch auf Anwendung des Berichtigungskoeffizienten für die Schweiz, da er dort den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen und damit seinen tatsächlichen Hauptwohnsitz hat. Lediglich aus Gründen des schweizerischen Ausländerrechts ist er gehalten, nicht mehr als 180 Tage im Jahr von seiner Schweizer Wohnung Gebrauch zu machen. Er hat deswegen formal einen Hauptwohnsitz in Deutschland, im Haus seines Bruders, wo er sich jedoch nur zu mehr oder weniger langen Besuchen aufhält. Nach der Funktion des Berichtigungskoeffizienten kann Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1679/85 des Rates<sup>(1)</sup> nicht in dem Sinne ausgelegt werden, daß der Begriff des nachweislichen Wohnsitzes ein solcher des Melderechts sein muß.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 162 vom 21. 6. 1985, S. 1.

**Klage des Michele Giubilini gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. September 1987**

(Rechtssache 289/87)

(87/C 290/10)

Herr Michele Giubilini, wohnhaft in Besozzo (Italien), Via Lago Nr. 42, hat am 28. September 1987 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Angelo Ulgheri, Mailand, und Roland Michel, Luxemburg. Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Roland Michel, 7, Côte d'Eich, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

1. festzustellen, daß die Kriterien, aufgrund deren ihn die Anstellungsbehörde am 2. März 1987 aus dem Dienst als Hilfskraft entlassen hat, in den er am 3. März 1986 eingestellt worden war und in dem er seitdem dauernd auf den auf unbestimmte Dauer beschäftigten Bediensteten auf Zeit vertreten hat, der aus gesundheitlichen Gründen (Kehlkopfkrebs) den Dienst als Schichtarbeiter nicht mehr wahrnehmen konnte, von dem er seit dem 29. August 1983 befreit war (und der vorher während sechs Monaten von Kollegen mittels Ableistung von 1 000 Überstunden, während zwölf Monaten durch Herrn A. B. aufgrund zweier Hilfskraftverträge auf bestimmte Dauer (21. März 1984 bis 20. März 1985) und während weiterer zwölf Monate durch Herrn R. C. aufgrund zweier weiterer Hilfskraftverträge auf bestimmte Dauer (13. März 1985 bis 13. März 1986) vertreten worden war), gegen die Artikel 1 bis 9 des italienischen Gesetzes Nr. 230 vom 18. April 1982 sowie gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften der anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und insbesondere gegen Titel I Artikel 3 und Titel III Artikel 51 und 52 der Beschäftigungsbedingungen für Hilfskräfte sowie gegen andere einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen.
2. die Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1987, zugestellt am 5. August 1987, für rechtswidrig und die zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsverträge unter Berücksichtigung der Entwicklung des Arbeitsverhältnisses für nichtig zu erklären,
3. ihm dementsprechend
  - a) mit Wirkung vom 3. März 1986 oder mit Wirkung von einem anderen, vom Gerichtshof zu bestimmenden Zeitpunkt einen Anspruch auf die Bezeichnung und die Dienstbezüge eines Bediensteten auf Zeit zuzuerkennen,
  - b) einen Anspruch auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zuzuerkennen,
  - c) einen Anspruch auf Schadensersatz in Form von Zahlung der Gehälter und Zulagen für die Zeit vom 2. März 1987 bis zur Wiedereinstellung nach Maßgabe einer von den Dienststellen der Kommission vorzunehmenden Berechnung zuzuerkennen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Der Kläger begehre keine Korrektur der auf bestimmte Dauer geschlossenen Verträge vom 27. Februar und 26. September 1986, sondern die Feststellung ihrer absoluten Nichtigkeit; der Kläger ersuche den Gerichtshof ferner, über die Rechtmäßigkeit der auf seine Beschwerde hin ergangenen Entscheidung vom 28. Juli 1987 nicht so sehr und ausschließlich im Hinblick auf das zwischen den Parteien begründete formale Verhältnis zu befinden, sondern im Hinblick auf die ihm während des Bestehens dieses Verhältnisses tatsächlich übertragenen Aufgaben, und zwar sowohl unter Berücksichtigung des geltenden Gemeinschaftsrechts als auch der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten.